



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zugunsten Partnerorganisa- tion (Art. 37 BZG / Art. 20 - 22 ZSV)

Amt für Militär und Zivilschutz
Zivilschutz

1. Partnerorganisation

Organisation	
Adresse	
Telefon	
Kontaktperson, Funktion in Partner- organisation	

2. Angaben zum Schutzdienstpflichtigen

Name		Vorname	
AHV-Nummer	756.	Beruf	
Funktion in Partner- organisation			
Begründung vorzei- tige Entlassung			
Ort, Datum	Gesuchsteller/in		

3. Schutzdienstpflichtige/r

Ist mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden

Ort, Datum	Schutzdienstpflichtige/r
------------	--------------------------

4. Personalkontrollstelle Zivilschutz Kanton Zürich

Entscheid	<input type="checkbox"/> bewilligt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
Ort, Datum	PKS	



5. Grundlagen zur vorzeitigen Entlassung

5.1. Ausgangslage

Schutzdienstpflichtige können zugunsten einer Partnerorganisation vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

5.2. Rechtsgrundlagen und Verfahren

5.2.1. Definition Partnerorganisation und Voraussetzungen

Art. 3 BZG ² Als Partnerorganisationen arbeiten zusammen:

- a. die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;
- b. die Feuerwehr zur Rettung und zur Sicherstellung der Schadenwehr;
- c. das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesen, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;
- d. die technischen Betriebe, insbesondere zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Art. 37 BZG ¹ Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation nach Artikel 3 benötigt werden, können auf Gesuch hin von den Kantonen vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

² Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen vorzeitig entlassen werden und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er bestimmt die berechtigten Partnerorganisationen und regelt das Verfahren sowie die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung und für eine Wiedereinteilung in den Zivilschutz.

Art. 20 ZSV ¹ Aus der Schutzdienstpflicht können auf Gesuch einer Partnerorganisation vorzeitig entlassen werden:

- a. hauptberufliche Angehörige der Partnerorganisationen, die für diese unentbehrlich sind;
- b. für den Einsatz in Katastrophen und Notlagen unentbehrliche weitere Angehörige der Partnerorganisation.

² Als Partnerorganisation gelten:

- a. kantonale und kommunale Polizeikorps;
- b. Feuerwehren und Schadenwehren;



- c. Organisationen des Gesundheitswesens, insbesondere öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Pflegeanstalten und Pflegeheime, Anstalten und Heime zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Rettungsdienste;
- d. technische Betriebe, die den Betrieb von kritischer Infrastrukturen sicherstellen.

³ Eine vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht wird nur bewilligt, wenn:

- a. die Ausübung der betreffenden Tätigkeit bei der Partnerorganisation nicht anders sichergestellt werden kann und die betreffende Funktion nicht durch eine andere Person besetzt werden kann; und
- b. der oder die betroffene Schutzdienstpflichtige damit einverstanden ist.

5.2.2. Verfahren

Art. 21 ZSV ¹ Das Gesuch um vorzeitige Entlassung ist der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons einzureichen. Dem Gesuch ist die Bestätigung des oder der Schutzdienstpflichtigen beizulegen, dass er oder sie mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden ist.

² Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons verfügt die vorzeitige Entlassung und meldet dies unverzüglich:

- a. der betroffenen Person, mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache;
- b. der betroffenen Partnerorganisation;
- c. der am Wohnort des oder der Schutzdienstpflichtigen für den Zivilschutz zuständigen Stelle.

5.2.3. Wiedereinteilung

Art. 22 ZSV ¹ Entfällt der Grund für die vorzeitige Entlassung, so muss die Partnerorganisation dies der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons melden. Diese leitet die Meldung an die für den Zivilschutz am Wohnort des oder der Schutzdienstpflichtigen Stelle weiter.

² In der Meldung ist anzugeben, warum die betreffende Person bei der Partnerorganisation nicht mehr benötigt wird. Entfällt der Grund nur vorübergehend, so ist dies in der Meldung anzugeben. Als Grund gilt insbesondere:

- a. Versetzung in eine andere Funktion, die nicht zur vorzeitigen Entlassung berechtigt;



- b. Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als sechs Monaten;
- c. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

³ Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons verfügt die Wiedereinteilung und eröffnet dies unverzüglich:

- a. der betroffenen Person, mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache;
- b. der betroffenen Partnerorganisation;
- c. der am Wohnort des oder der Schutzdienstpflichtigen für den Zivilschutz zuständigen Stelle.

6. Vorgehen

6.1. Gesuchformular

Für jede Person, welche zu Gunsten einer Partnerorganisation vorzeitig entlassen werden soll, muss von der Partnerorganisation via Zivilschutzstelle ein vollständig ausgefülltes Gesuchformular in Papierform zusammen mit dem Dienstbüchlein dem **Amt für Militär und Zivilschutz, Personalkontrollstelle, Niederfeldstrasse 3, Postfach, 8450 Andelfingen**, eingereicht werden.

6.2. Genehmigung

Die Personalkontrollstelle entscheidet über die vorzeitige Entlassung und informiert den Antragsteller, den oder die Schutzdienstpflichtige/n sowie die zuständige Zivilschutzstelle mittels einer Verfügung.

6.3. Aufhebung der vorzeitigen Entlassung / Wiedereinteilung

Wird der vorzeitig Entlassene bei der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, so teilt die Partnerorganisation dies schriftlich unter Beilage des Dienstbüchleins der Personalkontrollstelle mit. Sie entscheidet über die weitere Verwendung des Schutzdienstpflichtigen.